

Afrika im Blickpunkt

Institut für Afrika-Kunde
Institute of African Affairs

Nummer 2

Juli 2005

ISSN 1619-3156

Schuldenerlass für die ärmsten Länder: Spielt **Good Governance** wirklich eine Rolle?

Susan Steiner

Am 11. Juni 2005 haben sich die Finanzminister der G8-Staaten auf einen umfangreichen Schuldenerlass für zahlreiche der ärmsten Länder der Welt geeinigt. Beim Gipfeltreffen der G8 vom 6. bis 8. Juli 2005 im schottischen Gleneagles wurde dies nun formal bestätigt; 18 überwiegend afrikanischen Ländern sollen umgehend 100 Prozent ihrer Schulden erlassen werden. Bis zu 20 weitere Länder könnten in Zukunft in gleicher Weise von dem Beschluss profitieren. Den Medien ist zu entnehmen, dass gute Regierungsführung (Good Governance) ein maßgebliches Kriterium dafür ist, ob ein Land in den Genuss der Entschuldung kommt oder nicht. Wie und ob dies überprüft wird, kann den Medien nicht entnommen werden. Dieser Beitrag geht den Fragen nach, ob gute Regierungsführung zentrales Kriterium des Schuldenerlasses war und ob sie dies überhaupt sein kann.

Der G8-Beschluss im Lichte der HIPC-Initiative

Die jüngste Verpflichtung der G8 zum Schuldenerlass¹ ist eng mit der HIPC-Initiative² der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds (IWF) verknüpft. Diese Initiative wurde in ihrer ursprünglichen Form im Jahre 1996 ins Leben gerufen und stellt den ersten umfassenden Ansatz zur Reduzierung der Schulden von armen und hochverschuldeten Ländern gegenüber verschiedenen multilateralen, bilateralen und auch einigen kommerziellen Gläubigern dar. Grundsätzlich

haben alle diejenigen Länder Zugang zur Initiative, die ein jährliches Pro-Kopf-Einkommen von weniger als US\$ 875 haben und sich damit für eine konzessionelle Kreditvergabe der *International Development Association* (IDA) qualifizieren³ und die nach Anwendung aller traditionellen Entschuldungsmechanismen einen untragbaren Schuldenstand mit einer Schulden-Export-Relation von mehr als 150 Prozent bzw. in Einzelfällen einer Schulden-Staatseinnahmen-Relation von mehr als 250 Prozent aufweisen.

Von 38 berechtigten Ländern profitieren bislang 27 von einer Entschuldung im Rahmen der HIPC-Initiative. Neun Länder, die den sogenannten *Decision Point* erreicht haben (siehe Kasten 1), werden vorläufig vom Schuldendienst befreit, und 18 Länder, die bereits am *Completion*

¹ Der Beschluss wird 38 der ärmsten Länder der Welt um Schuldenzahlungen von potentiell US\$ 55 Mrd. entlasten. Davon entfallen US\$ 44 Mrd. auf Forderungen der Weltbank, US\$ 6 Mrd. auf den IWF und US\$ 5 Mrd. auf die Afrikanische Entwicklungsbank. Der Schuldenerlass der 18 Länder, die umgehend in den Genuss der Entschuldung kommen, beträgt US\$ 40 Mrd.

² HIPC = *Heavily Indebted Poor Countries*.

³ Diese Kredite der Weltbanktochter IDA sind (nahezu) zinslos, haben eine Laufzeit von 35-40 Jahren und die Rückzahlung beginnt erst nach 10 Jahren. Weltweit haben 81 Länder Zugang.

Point angelangt sind, werden dauerhaft entschuldet. Allerdings bedeutet dies nicht, dass ihnen alle Schulden erlassen werden; die Initiative geht nur so weit, dass der Schuldenstand wieder tragbar wird. An dieser Stelle kommt der G8-Beschluss zum Tragen. Er sieht vor, dass allen Ländern, die den *Completion Point* überschreiten, jegliche Verpflichtungen an die Weltbank, den IWF und die Afrikanische Entwicklungsbank gestrichen werden und die G8-Staaten anstelle der betroffe-

nen Länder die Zins- und Tilgungszahlungen aufbringen. Somit kommt er 18 Staaten sofort zugute und neun weiteren bei möglichem Erlangen des *Completion Point* innerhalb der nächsten ein bis zwei Jahre. Die restlichen elf HIPC-Staaten gelten als *Pre-Decision Point*-Länder; das heißt, sie haben den *Decision Point* noch nicht erreicht und sind damit von einer Entschuldung weit entfernt.

Kasten 1: Die 38 HIPC-Länder

<u>Completion Point erreicht</u>	<u>Decision Point erreicht</u>	<u>Decision Point nicht erreicht</u>
Äthiopien	Gambia	Burundi
Benin	Guinea	Côte d'Ivoire
Bolivien	Guinea-Bissau	Komoren
Burkina Faso	Kamerun	Kongo
Ghana	DR Kongo	Laos
Guyana	Malawi	Liberia
Honduras	São Tomé & Príncipe	Myanmar
Madagaskar	Sierra Leone	Somalia
Mali	Tschad	Sudan
Mauretanien		Togo
Mosambik		Zentralafrikanische Republik
Nikaragua		
Niger		
Ruanda		
Senegal		
Tanzania		
Uganda		
Zambia		

Gute Regierungsführung: Ein Entscheidungskriterium?

In den Medienberichten, die der Entscheidung der G8-Finanzminister Anfang Juni folgten, wurde mehrheitlich davon gesprochen, dass gute Regierungsführung, Korruptionsbekämpfung oder gar Demokratisierung in den betroffenen Ländern ein Kriterium für die jetzt beschlossene Entschuldung sei. So hieß es am 11.6. bei *tagesschau.de*: „Weitere Länder könnten sich ebenfalls für einen kompletten Schuldenerlass qualifizieren, wenn sie Bedingungen wie die Umsetzung demokratischer Reformen und die Bekämpfung von Korruption erfüllten ... Der Schuldenerlass sei an die Bedingung einer ‚guten Regierungsführung‘ geknüpft, etwa für den Kampf gegen die Korruption und die sinnvolle Verwendung der Mittel, beispielsweise für das Bildungs- und Gesundheitswesen.“ *Faz.net* berichtete am gleichen Tag: „Bis zu 20 weitere Staaten könnten später in den Genuß des Schuldenerlasses kommen, wenn sie Bedingungen wie die Umsetzung demokratischer Reformen und die Bekämpfung von Korruption erfüllten.“ Die Süddeutsche Zeitung schrieb am 13.6.: „Neun andere Länder dürften in wenigen Monaten die Auflagen der Industriestaaten bezüglich guter

Regierungsführung sowie Transparenz ihrer Finanzen erfüllen.“ Auf der *Website* des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung kommentierte Ministerin Heidemarie Wieczorek-Zeul: „Dabei achten wir strikt darauf, dass nur die Länder entschuldet werden, die sich auf Armutsbekämpfung, gute Regierungsführung und Korruptionsbekämpfung verpflichten.“ Diese verschiedenen Aussagen stimmen im Kern weitgehend überein.

Erstaunlicherweise ging keiner der zitierten Berichte näher auf den Prozess der Qualifizierung zur Entschuldung ein. Es war nicht zu erfahren, welche konkreten Indikatoren eine Rolle spielen (sollen) bzw. was unter guter Regierungsführung überhaupt verstanden wird. Angesichts einer fehlenden universellen Definition von *Good Governance* ist dieser letzte Punkt vielleicht nicht verwunderlich. In der wissenschaftlichen Literatur wird der Begriff unterschiedlich definiert; meist bezieht er sich jedoch auf Handlungen und Mittel des Regierens bzw. Regeln kollektiven Entscheidens. In der entwicklungspolitischen Diskussion kristallisiert sich eine Unterscheidung von politischer und ökonomischer Regierungsführung heraus (Kielwein 2005). Gute politische Regierungs-

führung bezieht sich auf die Einhaltung politischer Menschenrechte, die Gewährung von Grundfreiheiten und die Respektierung demokratischer Prinzipien. Gute ökonomische Regierungsführung bezeichnet hingegen ein effizientes und transparentes Verwaltungssystem, das öffentliche Dienstleistungen effektiv bereitstellt und nicht durch Korruption und Wettbewerbsverzerrungen beeinträchtigt wird. Wie es in den Medien dargestellt wurde, stellen demnach sowohl gute politische als auch gute ökonomische Regierungsführung eine Voraussetzung für den Schuldenerlass dar.

Wie oben erläutert, profitiert ein Land automatisch vom Entschuldungsbeschluss der G8, wenn es den *Completion Point* im Rahmen der HIPC-Initiative erreicht. Die G8-Staaten legen keine eigenen Kriterien zur Qualifizierung fest; daher stellt sich die Frage, welche Bedingungen ein Land erfüllen muss, um an den *Completion Point* zu gelangen. Zunächst einmal muss es den *Decision Point* überschreiten und dafür laut Weltbank makroökonomische Stabilität erzielen, ein vorläufiges *Poverty Reduction Strategy Paper* (PRSP) erarbeiten und ausstehende Zahlungsrückstände begleichen. Den *Completion Point* kann es dann erreichen, wenn es makroökonomische Stabilität aufrechterhält, bestimmte strukturelle und soziale Reformen durchführt sowie die Programme des PRSP mindestens ein Jahr lang zufriedenstellend umsetzt.

Vom Kriterium der *Good Governance* ist zwar explizit keine Rede; in den meisten Fällen findet es sich jedoch in den PRSP als eigenständiges Ziel oder als Querschnittsthema wieder. Wie im *Sourcebook for Poverty Reduction Strategies* (World Bank 2002) betont wird, sind Fragen der Armut und der Regierungsführung eng miteinander verwoben: „*If power is abused, or exercised in weak or improper ways, those with the least power – the poor – are most likely to suffer. Weak governance compromises the delivery of services and benefits to those who need them most; the influence of powerful interest groups biases policies, programs, and spending away from the poor; and lack of property rights, police protection, and legal services disadvantage the poor and inhibit them from securing their homes and other assets and operating businesses.*”

Im Hinblick auf die zwei Bedeutungen von *Good Governance* nimmt diese Darstellung vornehmlich Bezug auf ökonomische Regierungsführung im Sinne von Korruptionsbekämpfung, Transparenz in der öffentlichen Mittelverwendung und Effizienz in der Bereitstellung von öffentlichen Leistungen. Politische Regierungsführung spielt in den PRSP und damit für die HIPC-Qualifizierung keine ausdrückliche Rolle. Dies ist damit zu erklären, dass die Weltbank kein politisches Mandat hat und somit nur in äußerst

begrenztem Maße Forderungen nach politischen Reformen stellen kann. Insofern muss überraschen, dass die Berichterstattung in den Medien genau das Gegenteil vermittelt.

Eine Analyse guter Regierungsführung in den HIPC-Ländern

Es ist daher notwendig zu überprüfen, inwieweit gute Regierungsführung – sowohl politische als auch ökonomische – in den 38 HIPC-Ländern tatsächlich gegeben ist. Selbst wenn sich ein Land im PRSP beispielsweise zu Reformen zur Korruptionsbekämpfung verpflichtet, bedeutet das nicht automatisch, dass es diese auch umsetzt. In der Tat zeigte eine Weltbank-Evaluierung des PRSP-Ansatzes im letzten Jahr, dass viele Länder sich bisher mehr auf die formale Erfüllung des Verfassens eines Strategiepapiers zur Armutsbekämpfung konzentrierten, da dies Voraussetzung für den Zugang zu Entwicklungshilfe ist, als auf dessen Inhalt (World Bank 2004). Das lässt vermuten, dass gute ökonomische Regierungsführung zwar in vielen PRSP thematisiert wird; eine Aussage über die faktische Situation ist damit aber noch gar nicht verbunden.

Wie kann man gute Regierungsführung messen? Trotz abweichender Definitionen gibt es weitgehend anerkannte Indizes. Die wohl bekannteste und weitreichendste Anstrengung zur Messung ist das Weltbankprojekt von Daniel Kaufmann, Aart Kraay und Massimo Mastruzzi; sie haben einen Datensatz an weltweit vergleichbaren Indikatoren entwickelt, die sich auf die folgenden sechs Dimensionen von *Good Governance* beziehen:⁴

1. *Voice and accountability*: politische, Bürger- und Menschenrechte
2. *Political instability and violence*: Wahrscheinlichkeit gewalttätiger Übergriffe auf die Regierung bzw. Gewaltausbruch bei Regierungswechsel
3. *Government effectiveness*: Kompetenz der Bürokratie und Qualität öffentlicher Leistungen
4. *Regulatory burden*: Vorkommen marktfreundlicher Institutionen

⁴ Siehe www.worldbank.org/wbi/governance.

5. *Rule of law*: Qualität der Vertragsdurchsetzung, der Polizei und der Gerichte sowie Wahrscheinlichkeit von Kriminalität und Gewalt
6. *Control of corruption*: Kontrolle der Ausnutzung öffentlicher Macht zur Erzielung privaten Gewinns

Ohne näher auf Fragen der Methodologie (und der durchaus vorhandenen Kritik daran) einzugehen, sollen diese *Governance*-Indikatoren hier als Maßstäbe genügen, um einen ersten Überblick über gute oder schlechte Regierungsführung in HIPC-Staaten zu erlangen.⁵

Tabelle 1 listet die aktuellsten Daten auf, geordnet nach drei Ländergruppen – *Completion Point* erreicht, *Decision Point* erreicht, noch am *Pre-Decision Point*. Dabei sind zwei interessante Zusammenhänge zu beobachten:

Erstens erzielt die erste Ländergruppe für jeden einzelnen der sechs Indikatoren einen besseren Durchschnittswert als die zweite, und die zweite erreicht wiederum einen besseren als die dritte. Daraus könnte man schließen, dass sich Länder mit besserer Regierungsführung eher für eine Entschuldung qualifizieren. Allerdings stellt sich die Frage, ob *Good Governance* tatsächlich direkt die Entscheidung zum Schuldenerlass beeinflusst oder ob nicht vielmehr bestimmte Länder, nämlich solche mit tendenziell guter Regierungsführung, besser in der Lage sind, die Auflagen der Geberorganisationen zu erfüllen. Für Letzteres spricht beispielsweise, dass die dritte Gruppe überwiegend solche Länder umfasst, die von Bürgerkrieg und/oder Staatszerfall geprägt sind und somit keine funktionierenden staatlichen Strukturen haben, die zur Erfüllung der HIPC-Kriterien essentiell sind.

Die zweite Beobachtung besteht in der hohen Varianz der Ausprägungen der Indikatoren innerhalb jeder Ländergruppe. In der ersten Gruppe sticht zum Beispiel Äthiopien heraus, das für alle Indikatoren weit unter dem Gruppendurchschnitt liegt, in der Entschuldungsinitiative aber Ländern mit besserer Regierungsführung, wie Ghana oder Senegal, gleichgestellt wird. Auch finden sich Länder in der zweiten und sogar in der dritten Gruppe, die zumindest für einige Indikatoren bessere Werte als manche Länder der ersten Gruppe aufweisen. Damit kann deutlich nachgewiesen werden, dass *Good Governance* nicht das ausschlaggebende Kriterium für einen Schuldenerlass war. Insbesondere zeigt sich hier noch einmal deutlich, dass gerade die politische bzw. demokratische Regierungsführung keine Rolle spielte. So sind die Werte für *voice and accountability* von Rwanda, Mauretanien und Äthiopien schlechter als der Durchschnittswert der zweiten Ländergruppe. Aber auch für die Indikatoren für ökonomische Regierungsführung (*government effectiveness, control of corruption*), die ja am ehesten Berücksichtigung in den PRSP finden, haben Länder, die jetzt entschuldete werden, sehr niedrige Werte. Wenn *Good Governance* im ökonomischen und politischen Sinn also wirklich entscheidend (gewesen) wäre, sollte man eigentlich ein anderes Ergebnis erwarten.

⁵ Auch wenn eine ausführliche Diskussion methodischer Fragen hier ausgespart werden soll, muss doch kurz auf die hohe Fehlermarge der Indikatoren hingewiesen werden. Die Autoren Kaufmann, Kraay und Mastruzzi halten diese für so hoch, dass sie von *Länder-Rankings* ausdrücklich absehen. Die nachfolgenden Aussagen sollten also mit großer Vorsicht und keinesfalls als statistisch signifikant gesehen werden.

Tabelle 1: Indikatoren guter Regierungsführung der 38 HIPC-Länder, 2004

	<i>Voice & Accountability</i>	<i>Political Stability</i>	<i>Government Effectiveness</i>	<i>Regulatory Quality</i>	<i>Rule of Law</i>	<i>Control of Corruption</i>
<u>Completion</u>						
Äthiopien	-1,11	-0,98	-0,96	-1,19	-1,00	-0,85
Benin	0,30	-0,37	-0,39	-0,49	-0,47	-0,34
Bolivien	-0,01	-0,65	-0,63	-0,05	-0,55	-0,78
Burkina Faso	-0,38	-0,32	-0,52	-0,26	-0,62	-0,35
Ghana	0,39	-0,10	-0,17	-0,28	-0,16	-0,17
Guyana	0,62	-0,53	-0,20	-0,14	-0,48	-0,35
Honduras	-0,02	-0,69	-0,68	-0,33	-0,61	-0,71
Madagaskar	0,07	-0,02	-0,43	0,10	-0,30	-0,15
Mali	0,35	0,07	-0,29	-0,26	-0,34	-0,52
Mauretanien	-1,16	0,26	0,22	0,04	-0,62	0,02
Mosambik	-0,13	-0,15	-0,39	-0,29	-0,60	-0,79
Nikaragua	0,06	-0,15	-0,71	-0,15	-0,65	-0,43
Niger	-0,12	-0,56	-0,87	-0,63	-0,92	-0,87
Rwanda	-1,09	-0,92	-0,56	-0,42	-0,90	-0,36
Senegal	0,19	-0,21	-0,13	-0,31	-0,20	-0,40
Tanzania	-0,35	-0,38	-0,37	-0,55	-0,49	-0,57
Uganda	-0,64	-1,27	-0,43	0,07	-0,79	-0,71
Zambia	-0,36	-0,16	-0,84	-0,49	-0,54	-0,74
MITTEL	-0,19	-0,40	-0,46	-0,31	-0,57	-0,50
<u>Decision</u>						
Gambia	-0,59	-0,38	-0,49	-0,15	-0,32	-0,61
Guinea	-1,12	-0,91	-0,93	-0,94	-1,09	-0,81
Guinea-Bissau	-0,62	-0,53	-1,25	-0,86	-1,26	-0,71
Kamerun	-1,18	-0,9	-0,64	-0,71	-1,00	-0,78
Kongo, DR	-1,64	-2,27	-1,41	-1,80	-1,74	-1,31
Malawi	-0,50	-0,33	-0,81	-0,57	-0,29	-0,83
São Tomé & Príncipe	0,55	0,08	-0,89	-0,47	-0,55	-0,66
Sierra Leone	-0,49	-0,61	-1,32	-1,02	-1,10	-0,88
Tschad	-1,09	-1,2	-1,29	-0,84	-1,15	-1,14
MITTEL	-0,74	-0,78	-1,00	-0,82	-0,94	-0,86
<u>Pre-Decision</u>						
Burundi	-1,13	-2,04	-1,24	-1,35	-1,50	-1,16
Côte d'Ivoire	-1,46	-2,28	-1,30	-0,83	-1,42	-1,01
Laos	-1,55	-0,76	-1,02	-1,24	-1,27	-1,15
Liberia	-1,24	-2,20	-1,86	-1,83	-1,76	-0,86
Komoren	-0,14	-0,13	-1,45	-1,06	-1,04	-1,14
Kongo	-0,79	-1,41	-1,17	-1,16	-1,18	-1,02
Myanmar	-2,19	-1,21	-1,57	-2,34	-1,62	-1,49
Somalia	-1,58	-2,39	-2,32	-2,63	-2,31	-1,58
Sudan	-1,81	-2,08	-1,28	-1,04	-1,59	-1,30
Togo	-1,22	-0,55	-1,31	-0,77	-1,01	-0,92
ZAR	-1,20	-1,43	-1,65	-1,28	-1,44	-1,36
MITTEL	-1,30	-1,50	-1,47	-1,41	-1,47	-1,18

Quellen: www.worldbank.org/wbi/governance, www.freedomhouse.org/research.

Hinweis: Die Weltbank-Indikatoren haben einen Mittelwert von Null und eine Standardabweichung von 1 (über alle Länder). Die Spanne reicht daher von -2,5 bis 2,5, wobei niedrigere Werte für schlechtere Regierungsführung stehen.

Welche Kriterien haben dann aber als Entscheidungsgrundlage gedient? Sicherlich kamen makroökonomische und fiskalische Variablen sowie die Verpflichtung zu strukturellen, sozialen und teilweise auch institutionellen Reformen zum Tragen. Allerdings ist unklar, inwieweit die Umsetzung dieser Bereitschaftserklärungen noch ein objektives Kriterium darstellt,⁶ denn bislang ist noch kein Land, das den Qualifizierungsprozess mit dem Verfassen eines vorläufigen PRSP erst einmal aufgenommen hat, wieder herausgefallen. In manchen Fällen kam es maximal zu Verzögerungen. Sobald sich Verbesserungen in den kritischen Bereichen andeuteten, die ja zum Teil durch Programme der Weltbank oder des IWF vorangetrieben wurden, wurde das Verfahren bisher immer fortgesetzt. Damit hat der HIPC-Prozess eine gewisse Eigendynamik entwickelt, die fast schon gezwungenermaßen für jedes Land am Erreichen des *Completion Point* und letztlich in der Entschuldung endet. Dies zeigt sich auch daran, dass innerhalb der Weltbank und des IWF eine Art Enttäuschung darüber zu bestehen scheint, dass elf Länder die erste Stufe des Prozesses noch nicht erreicht haben. Deshalb wurde die Klausel, welche das Enddatum der HIPC-Initiative auf Dezember 2004 festgelegt hatte (*sunset clause*), eigens um zwei Jahre verschoben, damit diese sich doch noch qualifizieren können.

Zusammenfassung und Ausblick

Dieser Beitrag beschäftigte sich mit der Frage, inwieweit *Good Governance* eine Rolle im Entschuldungsprozess spielt, so wie er im Moment ausgestaltet ist. Es wurde gezeigt, dass gute politische Regierungsführung im Sinne der Respektierung demokratischer Prinzipien und der Einhaltung von Menschenrechten nicht als Entscheidungsgrundlage für den HIPC-Prozess und somit auch nicht für den aktuellen Beschluss der G8 diene. Im ökonomischen Sinne der Bekämpfung von Korruption und einer transparenten und effizienten öffentlichen Verwaltung wurde gute Regierungsführung durchaus berücksichtigt. Wenn auch unklar ist, inwiefern entsprechende Reformen erfolgreich umgesetzt werden mussten, um ein Land im Qualifizierungsprozess voranzubringen, so stellte doch die Verpflichtung an sich ein maßgebliches Kriterium dar.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die tatsächliche Art und Weise der Regierungsführung keinesfalls einzige und auch nicht dominante Grundlage für die Entschuldung war. Insofern muss die Darstellung in den Medien, dass der Schuldenerlass unbedingt an *Good Governance* gebunden ist, als überzogen und eigentlich schon unseriös zurückgewiesen werden.

Damit bleibt offen, ob gute Regierungsführung überhaupt ein Kriterium sein sollte. Diese Frage kann hier sicher nicht abschließend beantwortet werden; aber eine erste Überlegung sei gewagt. Vor dem Hintergrund der aktuellen, wenig zufriedenstellenden Praxis bieten sich zwei Alternativen. Entweder aus der Rhetorik wird Ernst gemacht und Schuldenerlass wird tatsächlich an gute Regierungsführung gebunden, oder aber allen HIPC-Ländern werden pauschal die Schulden gestrichen. Die erste Alternative mag vielen Beobachtern als die plausiblere erscheinen; aber sie ist zum derzeitigen Zeitpunkt kaum noch umsetzbar. Die Entschuldung der ersten 18 Länder ist bereits endgültig beschlossen; und auch wenn einzelne unter ihnen dem Anspruch von *Good Governance* nicht genügen, wäre es nicht erstrebenswert, den Beschluss rückgängig zu machen. Daher erscheint es sinnvoller, allen 38 Ländern umgehend die Schulden zu streichen – sie können zum großen Teil ohnehin nicht zurückgezahlt werden und für die Industrieländer wäre dies keine unerträgliche Belastung – und jegliche weiteren finanziellen Flüsse strikt abhängig von guter Regierungsführung zu machen.

Die heutige Situation untragbarer Verschuldung ist nicht ausschließlich den Schuldigern, sondern durchaus auch den Gläubigern zuzuschreiben. Kreditgeber müssen in Zukunft glaubwürdig agieren und einerseits Kredite nur an „kreditwürdige“ Länder vergeben sowie andererseits auf deren Rückzahlung bestehen. In Fällen, in denen dies aus Gerechtigkeits- und humanitären Gründen unmöglich erscheint, sollten von vornherein Zuwendungen anstelle von Krediten gewährt werden.

⁶ Im Übrigen wurde auch bei der Weltbank-Evaluierung der HIPC-Initiative im Jahre 2003 angemerkt, dass einige der Länder, die zu diesem Zeitpunkt den *Decision Point* erreicht hatten, ihre Fähigkeit zur Durchführung solider Reformen und Politiken noch demonstrieren müssten (Gautur 2003).

Literatur:

Gautam, Madhur (2003): Debt relief for the poorest. An OED review of the HIPC initiative, World Bank Operations Evaluation Department, Washington D.C.

Kielwein, Nina (2005): Eine Bewertung der Empfehlungen des Berichts *Our Common Interest* der *Commission for Africa* im Lichte der aktuellen afrikapolitischen Debatte, DIE, Bonn.

World Bank (2004): The poverty reduction strategy initiative. An independent evaluation of the World Bank's support through 2003, World Bank Operations Evaluation Department, Washington D.C.

World Bank (2005): A sourcebook for poverty reduction strategies, Vol. 1 and 2, Washington D.C.

Autorin:

Susan Steiner, Institut für Afrika-Kunde, Hamburg

E-Mail: steiner@iak.duei.de

Die Autorin dankt Matthias Basedau und Andreas Mehler für hilfreiche Kommentare sowie Wolfram Lacher für die Zusammenstellung der Governance-Indikatoren.

Impressum: *AFRIKA IM BLICKPUNKT* erscheint unregelmäßig und bietet Hintergrundinformationen zu aktuellen Entwicklungen im subsaharischen Afrika. Herausgeber ist das Institut für Afrika-Kunde (IAK) in Hamburg.

Anschrift der Redaktion: Institut für Afrika-Kunde
Neuer Jungfernstieg 21
20354 Hamburg
Tel.: 040 / 42825-523
Fax: 040 / 42825-511
E-Mail: iak@iak.duei.de

Das IAK bildet zusammen mit dem Institut für Allgemeine Überseeforschung, dem Institut für Asienkunde, dem Institut für Iberoamerika-Kunde und dem Deutschen Orient-Institut den Verbund Deutsches Übersee-Institut in Hamburg.

Das Institut für Afrika-Kunde ist bemüht, in seinen Publikationen verschiedene Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die jedoch grundsätzlich die Auffassung des jeweiligen Autors und nicht des Instituts für Afrika-Kunde darstellen. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit Erlaubnis der Redaktion gestattet.

Redaktion: Gero Erdmann / Susan Steiner
Redaktionsassistentin: Ellen Baumann
Satz: IAK

ISSN 1619-3156

Institut für Afrika-Kunde
Institute of African Affairs
im Verbund Deutsches Übersee-Institut
– Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft –
Neuer Jungfernstieg 21
20354 Hamburg
Tel.: 040 / 42825-523
Fax: 040 / 42825-511
E-Mail: iak@iak.duei.de
Internet: <http://www.duei.de/iak>



Afrika im Blickpunkt erscheint seit 2002. Alle bisher erschienenen Nummern sind über die Website des IAK kostenlos abrufbar. In den Jahren 2004 und 2005 sind erschienen:

Nr. 1 – 2004 März 2004	Eike Karin Ohlendorf	Zehn Jahre Genozid. Der Völkermord in Rwanda: Gruppenidentität und Gewalt
Nr. 2 – 2004 Juli 2004	Ivo Brandau	Viel erreicht und nichts gewonnen? Zu den Erfolgsaussichten des IGAD-Friedensprozesses im Sudan
Nr. 3 – 2004 August 2004	Jan Bachmann	"Leave no continent behind" – Die Integration Afrikas in den Krieg gegen den Terror und ihre Folgen
Nr. 4 – 2004 Nov. 2004	Andreas Mehler	Côte d'Ivoire: Chirac allein zu Haus?
Nr. 1 – 2005 Juni 2005	Dirk Kohnert	Togo: Ein Lehrstück fehlgeleiteter Demokratisierung
Nr. 2 – 2005 Juli 2005	Susan Steiner	Schuldenerlass für die ärmsten Länder: Spielt Good Governance wirklich eine Rolle?